

Zeitschrift: Schweizer Hebamme : offizielle Zeitschrift des Schweizerischen Hebammenverbandes = Sage-femme suisse : journal officiel de l'Association suisse des sages-femmes = Levatrice svizzera : giornale ufficiale dell'Associazione svizzera delle levatrici

Herausgeber: Schweizerischer Hebammenverband

Band: 4 (1906)

Heft: 7

Vorwort: Begleitwort

Autor: Baumgartner, Anna

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Schweizer Hebamme

Offizielles Organ des Schweiz. Hebammenvereins

Erscheint jeden Monat einmal.

Druck und Expedition:
Bühler & Werder, Buchdruckerei zum „Althof“
Waghauseg. 7, Bern,
wobin auch Abonnements- und Anfertigungs-Aufträge zu richten sind.

Verantwortliche Redaktion für den wissenschaftlichen Teil:

Dr. G. Schwarzenbach,
Spezialarzt für Geburtshilfe und Frauenkrankheiten,
Stoderstrasse 32, Zürich II.

Für den allgemeinen Teil:
Frl. A. Baumgartner, Hebamme, Waghauseg. 3, Bern

Abonnements:

Jahres-Abonnements **Fr. 2. 50** für die Schweiz,
Mk. 2. 50 für das Ausland.

Inserate:

Schweiz 20 Cts., Ausland 20 Pf. pro 1-sp. Petitzeile.
Größere Aufträge entsprechender Rabatt.

Inhalt. Hauptblatt: Begleitwort. — Geschichtliches über die Entwicklung des Hebammenwesens in Deutschland und der Schweiz. — Zur Generalversammlung des Schweiz. Hebammenvereins in Biel. — Zur Eröffnung der XIII. Generalversammlung in Biel. — Schweizerischer Hebammenverein: Verdantungen. — Eintritte. — Krankentasse. — Schlussrechnung d. Krankentasse pro 1905/06. — **Vereinsnachrichten:** Sektionen Aargau, Appenzell, Bern, Baselstadt, St. Gallen, Thurgau, Winterthur, Zürich. — Anzeigen. — **Weilage:** Referat an der Generalversammlung über Vereinheiligung der Hebammenkurse. — Soll jede Frau einen Beruf erlernen? — Verdantung. — Avis. — Anzeigen.

Begleitwort.

Werte Kolleginnen!

Liebe Berufsschwester!

Mit dieser Nummer erleidet die „Schweizer Hebamme“ eine Veränderung, so hat der schweizerische Hebammenverein Donnerstag den 28. Juni 1906 in Biel beschlossen.

Verschiedener Umstände halber sah sich der Zentralvorstand gezwungen, eine andere Leitung für den allgemeinen Teil der Zeitung zu suchen. Er hat dabei sein Augenmerk auf mich gerichtet. Obwohl kein Zeitungsschreiber, wies ich das Ansuchen doch nicht von der Hand, denn, fand man es angezeigt, daß sich eine Hebamme, eine Berufsschwester, enger mit den Angelegenheiten der ganzen deutschschweizerischen Hebammenchaft beschäftigen, so mochte das einem wirklichen Bedürfnis entspringen sein. Im November 1905 gelangte die erste Anfrage an mich und ich darf sagen, wir haben in der Sektion Bern die Sache besprochen und reiflich überlegt! Nicht die Ueberzeugung, ich sei im Stande, die mir gestellte Aufgabe zu lösen, hat mich bewogen, die Redaktion des allgemeinen Teiles der „Schweizer Hebamme“ zu übernehmen, sondern der innige Wunsch, dem schweizerischen Hebammenverein einen Dienst erweisen zu können. Schlicht und einfach, wie das Titelblatt von jetzt ab, soll auch der Inhalt sein in unserem Organ, der „Schweizer Hebamme“!

Zum voraus die herzlichste Bitte an die Leserinnen, mein Geschreibsel nicht stets mißfällig kritisieren zu wollen! Wo wir uns nicht verstehen, bin ich auf Wunsch gerne bereit zu Aufklärungen.

Mit Erlaubnis von Herrn Dr. Schwarzenbach, unserm wissenschaftlichen Redakteur, dürfen in Zukunft „Erlebnisse aus der Praxis“ an mich gefandt werden. Legen Sie also jede Scheu ab, werte Kolleginnen, und schreiben Sie mir Ihre Erlebnisse auf, gerade so, wie wir sie einander erzählen; an interessantem Allerlei kann es dann nicht fehlen. Ich werde Sie verstehen, auch wenn Sie mit der Orthographie und Interpunktion auf nicht zu gutem Fuße stehen sollten.

Ich möchte es so gerne erleben, daß wir Hebammen in geschlossenen Reihen zusammen-

stehen, da wir alle, der Zeit gemäß, nicht nur auf eine bessere Bezahlung Anspruch machen müssen, sondern sie auch verdienen wollen durch gewissenhafte Pflege unserer Schutzbesohlenen.

Wer heute noch glaubt, ohne Organisation fertig zu werden, schadet sich selber viel mehr, als ihn der Anschluß an eine Sektion des schweizerischen Hebammenvereins kostet; darum möchte ich alle bitten, welche die „Schweizer Hebamme“ lesen, ihre noch fernstehenden Kolleginnen zum Beitritt zu ermuntern. Was unsere Organisation erstrebt, besprechen wir ein ander Mal.

Zur Erleichterung des Verkehrs wurde auch der Druck der „Schweizer Hebamme“ nach Bern verlegt. Sollten sich dabei irgend welche Unrichtigkeiten einschleichen, oder haben die Abonnentinnen eine andere Adresse, als die uns übermittelte, so bitten wir um sofortige Mitteilung an die Firma Bühler & Werder, Buchdruckerei zum „Althof“, Bern.

Und nun „Gott zum Gruß“!

Anna Baumgartner,
Waghausegasse 3, Bern.

Geschichtliches über die Entwicklung des Hebammenwesens in Deutschland und der Schweiz bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts.

Vortrag von Dr. Rummel am Hebammentag in Biel.*

Aus der Vorzeit des deutschen Volkes wissen wir über das damalige Hebammenwesen soviel wie nichts. Wir wissen nur, daß Tacitus und andere römische Schriftsteller den kräftigen Körperbau der deutschen Frauen rühmen und können daraus schließen, daß damals besondere Hilfeleistungen nicht häufig nötig waren und daß die jetzt als Hebammendienste bezeichnete Unterstützung der Gebärenden von helfenden Weibern, wie bei den jetzt bekannnten Naturvölkern, vorgenommen wurde. Aus einer altgermanischen Dichtung Edda wissen wir, daß bei der Geburt des Zaubers kundige Frauen die großen Schmerzen besprachen und durch Gejang beschwörten. Die mechanische Hilfe beschränkte sich wahrscheinlich auf das Heben oder Empfangen und das Abnabeln des Kindes.

* Leider mußte der Vortrag wegen Raummangel hier gekürzt werden.

Im Mittelalter herrschte in der Geburtshilfe wie in der übrigen Medizin krasser Aberglaube. Praktische Erfahrung in der Geburtskunde hatten die damaligen Aerzte nicht. Sie studierten die medizinischen Werke des Altertums und der Araber, überließen aber die geburtsärztliche Tätigkeit den helfenden Frauen, die sich schon damals Hebammen nannten, ohne daß sie irgend einen Ausweis über ihre Kenntnisse leisten mußten. Außer diesen beschäftigten sich mit der geburtsärztlichen Praxis die Schäfer und Hirten, was wir aus einem Erlaß des Herzogs Ludwig von Württemberg aus dem Jahre 1580 wissen, der diesen Leuten das Entbinden verbot. Die eigentlichen Aerzte hielten es unter ihrer Würde, am Geburtsbett handgreifliche Hilfe zu leisten.

Doch schon im 16. Jahrhundert bessern sich die Verhältnisse. Die ersten Bestimmungen über Hebammenbefolgungen aus dem öffentlichen Sädel und ebenso die ersten besonderen Hebammenordnungen finden wir im 15. Jahrhundert. Aerzte wurden beauftragt, den Hebammen den nötigen Unterricht zu erteilen. So wurde in Frankfurt am Main im Jahre 1456 mit Hilfe eines Legats eine Hebamme angestellt und mit 4 Gulden jährlich besoldet; im Jahre 1488 waren deren schon fünf, die „Stadt-Amnen“ oder „des Rathes Amnen“ genannt wurden. Außer ihnen gab es noch andere Hebammen in der Stadt, die zu ihrer Niederlassung beim Rat die Erlaubnis einholen mußten und sich vom Stadtpfarrer über die Kanzel verkünden ließen. — Im Jahre 1485 hatte auch Freiburg in der Schweiz vier Stadthebammen mit einer Befolgung von 49 Sous per Jahr. — Im Jahre 1496 existierte z. B. in Basel ein Komitee von Frauen, das die Hebammen beaufsichtigte; ebenso hatte in Regensburg im Jahre 1451 die Stadtverwaltung eine Hebammenordnung erlassen, worin eine öffentliche Prüfung vorgeschrieben ist, und die Verpflichtung für die Hebamme, sogleich zu erscheinen, wenn sie gerufen werde.

In der von Kaiser Karl V. im Jahre 1532 erlassenen Halsgerichtsordnung Carolina heißt es: „Da dann die Hebamme all ihr vorbereitete Rüstung bereit sol haben als den Kindstuhl, Schärli, Schwamm, Nadeln und Faden.“

Diese Erlasse durch den Kaiser und die Städte führten dann die Aerzte dazu, geburtsärztliche Lehrbücher für Hebammen zu verfassen und regelmäßigen Hebammenunterricht, wenigstens in einigen Städten, einzuführen. So wurde im Jahre 1513 in Worms ein Lehrbuch des Dr. Eucharis Höfflin gedruckt: „Schwangere Frauen und Hebammen Hofengarten.“

Im Jahre 1554 verfaßte der Steinschneider und Chirurg Jakob Ruff in Zürich ein populäres Lehrbuch über Geburtshilfe und er-